

BB-Lehrgeld-**Sparstrumpf**

Bitte informieren Sie uns unter dem Kennwort BB-Lehrgeldsparstrumpf über technische Probleme, die Sie mit unserer Hilfe lösen wollen.

Schutz der Leistung aus Sicht des Juristen

Diebstahl am Bau

Es gehört leider zum Alltag auf Baustellen, dass während der Bauphase Baumaterialien und Werkzeuge gestohlen werden. Meist werden die Diebe nicht gefasst und die gestohlenen Sachen tauchen auch nicht mehr auf. Es stellt sich dann die Frage, wer für die durch den Diebstahl entstanden Schäden aufkommen muss.

Als Grundsatz gilt, dass der Auftragnehmer bis zur Abnahme des von ihm geschuldeten Gewerks grundsätzlich die Gefahr für dessen Beschädigung und dessen Untergang trägt. Gleiches gilt auch für die zur Erstellung des geschuldeten Gewerks erforderlichen Materialien, Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Hilfsmittel; das Risiko für deren Abhandenkommen liegt bis zur Abnahme damit generell beim Auftragnehmer. Dieser Grundsatz ist in § 644 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verankert.

Aktuelle Rechtsprechung

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hat in einem aktuellen Urteil vom 03.12.2014, Az. 1 U 49/14, entsprechend dem geltenden Grundsatz entschieden, dass den Auftragnehmer grundsätzlich das Diebstahlrisiko hinsichtlich der Baumaterialien bis zur Abnahme seiner Werkleistung trifft.

Das Gericht stellt in der Urteilsbegründung heraus, dass diese Risikoverteilung der üblichen auf einer Baustelle anzutreffenden Situation gerecht wird. Es sei der Entscheidungsfreiheit des Bauunternehmers überlassen, in welchem Umfang er die von ihm verwendeten Materialien und Hilfsmittel vor Zugriffen Dritter während der Bauausführung schützt. Das Gericht argumentiert, es sei durchaus denkbar, dass ein Bauunternehmer die von ihm benötigten Materialien und Hilfsmittel jeden Abend von der Baustelle mitnimmt und sie am nächsten Tag wieder zur Baustelle transportiert, um damit zu arbeiten. Dadurch könnte ein Diebstahl der Materialien auf der Baustelle verhindert werden.

Konsequenzen für den Auftragnehmer

Die geschilderte Rechtslage hat zur Folge, dass der Auftragnehmer grundsätzlich keinen Ersatz für Materialien, Werkzeuge, Maschinen und sonstiger Hilfsmittel von seinem Auftraggeber verlangen kann, die ihm vor Abnahme seiner Leistungen gestohlen werden.

Im Zusammenhang ist allerdings auch der Frage nachzugehen, ob der Auftragnehmer, der aufgrund eines Diebstahls die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen nicht mehr einhält, in Verzug mit der Leistungserbringung gerät und sich gegenüber seinem Auftraggeber deswegen schadensersatzpflichtig macht

Bei Vereinbarung der VOB/B gilt gemäß § 6 Abs. 2 c) VOB/B, dass die Ausführungsfristen unter anderem verlängert werden (und der Auftragnehmer also schon die Vertragsfristen nicht überschreitet), wenn die Behinderung für den Auftragnehmer durch »unabwendbare Umstände« verursacht ist. In der juristischen Fachliteratur wird vertreten, dass ein Umstand nur dann für den Auftragnehmer unabwendbar ist, wenn ihn keinerlei Verschulden an dem Ereignis trifft. Grundsätzlich ist dies bei unerlaubten Handlungen Dritter, z. B. Sachbeschädigung oder Diebstahl, der Fall. Damit dem Auftragnehmer kein vorwerfbares Verhalten zur Last gelegt werden kann, muss er das ihm Zumutbare tun, um einen Diebstahl zu vermeiden.

Bei einem Diebstahl von auf der Baustelle ungesichert gelagertem Baumaterial/Werkzeug wird dem Auftragnehmer wohl ein Mitverschuldensvorwurf gemacht werden können, da er es potenziellen Dieben schlicht »zu leicht« macht, die Sachen zu entwenden. Wenn der Auftragnehmer das Baumaterial/Werkzeug hingegen gesichert lagert, z. B. indem er den Lagerplatz ordnungsgemäß abschließt, wird ein Mitverschulden des Auftragnehmers nur noch schwer zu begründen sein. In den Fällen, in denen der Auftraggeber die Sicherung

der Baumaterialien/Werkzeuge vom Auftragnehmer vertraglich übernimmt, dürfte ein Mitverschulden des Auftragnehmers in der Regel ausscheiden, wenn er überprüft hat, dass der Auftraggeber seiner vertraglich übernommenen Verpflichtung ordnungsgemäß nachkommt. Im Ergebnis sind für die Frage, ob für den Auftragnehmer »unabwendbare Umstände« vorliegen und er das ihm Zumutbare zur Verhinderung eines Diebstahls gemacht hat, aber die Umstände des Einzelfalls maßgebend.

In jedem Fall sollte der Auftragnehmer bei einem Diebstahl von Baumaterial, Werkzeugen, Maschinen und anderen Hilfsmitteln vorsorglich seinem Auftraggeber anzeigen, dass er in der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung unverschuldet behindert ist. Dies ist die Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Durchsetzung der dem Auftragnehmer aufgrund des Diebstahls gegenüber seinem Auftraggeber möglicherweise zustehenden Ansprüche auf Bauzeitverlängerung.

Eigenmächtiger Ausbau von Fensterflügeln = Diebstahl

Aus der Beratungspraxis ist folgender Fall bekannt: ein Fensterbauer erbrachte die von ihm mit dem Bauherrn vereinbarten Bauleistungen, indem er Fenster für ein bestimmtes Bauvorhaben lieferte und montierte. Nach Abnahme und Schlussabrechnung weigerte sich der Bauherr, die Schlussrechnung des Fensterbauers auszugleichen.

Daraufhin entschied er sich, die Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen. Der Fensterbauer baute die von ihm montierten Fensterflügel kurzerhand wieder aus und nahm diese mit auf sein Betriebsgelände. Einige Zeit später wurde gegen den Fensterbauer – zu seiner Überraschung – ein Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung/Diebstahl eröffnet

Der Fensterbauer wusste nicht, dass der Einbau der Fensterflügel in das Gebäude dazu führt, dass das Eigentum an den Fensterflügeln – unabhängig davon, ob seine Rechnungen bezahlt sind – gemäß § 946 BGB in Verbindung mit § 94 BGB auf den Eigentümer des Grundstücks übergeht.

Wenn der Fensterbauer die nunmehr in fremdem Eigentum stehenden Fensterflügel nach dem Einbau und ohne Zustimmung des Auftraggebers ausbaut und mitnimmt, macht er sich strafbar.

Fazit

Der Auftragnehmer sollte sich seiner weitreichenden Haftung für vor Abnahme seiner Werkleistungen gestohlene Sachen stets bewusst sein und diese bestmöglich sicher verwahren. Offene Werklohnforderungen sollte der Auftragnehmer mit rechtsanwaltlicher und ggf. gerichtlicher Hilfe durchsetzen.

Rechtsanwalt Prof. Christian Niemöller (»www.smng.de«)